

verhältnis zu Zwistigkeiten in der Familie führt, aus denen sehr häufig Zivil- und Strafprozesse entspringen.

Früher unterlagen die Altenteilsverträge der Prüfung und Bestätigung der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, was von der neueren freieren Gesetzgebung beseitigt worden ist. Die Mißstände sind aber geblieben. Die Reformbedürftigkeit des Altenteilswesens wird allseitig anerkannt, aber bisher hat jeder der vorgeschlagenen Wege, Besserung zu schaffen, so viele Bedenken, daß man sich nicht dazu hat verstehen können, daran zu rütteln. Man wird auch hierbei Reformen im wesentlichen von dem wachsenden Verständnis der Bevölkerung und den sich daraus herausbildenden Verkehrssitten erwarten dürfen.

Amtsvorsteher.

Durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wurde die gutsherrliche Polizeiverwaltung auf dem Lande in Preußen aufgehoben und statt dessen die Polizei den Amtsvorstehern übertragen, die sie im Namen des Königs ausüben. Die Amtsbezirke umfassen meistens mehrere Gemeinden und Gutsbezirke in räumlich zusammenhängenden Flächen. Das Amt ist ein Ehrenamt. Dem Amtsvorsteher steht lediglich eine Amtskostenentschädigung zu, welche vom Kreisauschuß im Pauschquantum festgestellt wird. Der Amtsvorsteher wie auch sein Stellvertreter werden vom Oberpräsidenten auf 6 Jahre ernannt und vom Landrat, dem sie unterstehen, vereidigt. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Kreistages auf Grund einer Liste der zum Amtsvorsteher befähigten Personen durch den Oberpräsidenten. Diese Liste wird vom Landrat angefertigt. Ist eine geeignete Person für einen Amtsbezirk nicht zu ermitteln, auch nicht die Stellvertretung durch den benachbarten Amtsvorsteher oder Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, so wird auf Vorschlag des Kreisauschusses durch den Oberpräsidenten ein kommissarischer Amtsvorsteher bestellt, der außer der Amtskostenentschädigung auch eine Befoldung, d. h. ein Entgelt für die persönliche Mühewaltung erhält.

Dem Amtsvorsteher liegt die Verwaltung der Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w. ob und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten. Er gibt die Erlaubnis zu Lustbarkeiten und zur Ueberschreitung der Polizeistunde bei solchen, ihm sind die Anmeldungen politischer Versammlungen einzureichen, soweit solche nicht nach dem neuen Vereinsgesetz in öffentlichen Blättern erfolgen. Er ist daher eine in hohem Grade einflußreiche Persönlichkeit; freilich kennt er nicht immer die Gesetze und seine Befugnisse. Für jeden Gastwirt ist es eine mißliche Sache, sich mit dem Amtsvorsteher nicht gut zu stellen, weil dieser ihn arg schikanieren kann. Die konservativen Parteien haben deshalb Wert darauf gelegt, nur